

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961 j

Berlin, den 31. August 1961

j iNr⁶⁰

Tag

Inhalt

Seite

24. 8. 61 Verordnung über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) — 365

Verordnung über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport. — Transport Verordnung (TVO) — Vom 24. August 1961

Das sozialistische Transportwesen ist entsprechend seiner Stellung im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß ein selbständiger, nach einheitlichen Grundsätzen gelenkter Produktionszweig. Es hat die Aufgabe, den Transportbedarf der Volkswirtschaft zeitgerecht zu decken und die Transporte schnell, sicher sowie mit dem geringsten Aufwand an Kosten durchzuführen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert das Zusammenwirken von Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr in einem einheitlichen sozialistischen Transportsystem, in dem die Aufgabenteilung und die Zusammenarbeit der Verkehrsträger nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen zu regeln sind.

Bei der Organisation des einheitlichen Transportsystems kommt der Koordinierung durch die staatlichen Organe des Verkehrswesens sowie der Zusammenarbeit aller am Gütertransport Mitwirkenden unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Mechanisierung und Automatisierung eine besondere Bedeutung zu. Die ständig steigenden Aufgaben des Transportwesens beim sozialistischen Aufbau erfordern die verstärkte Einbeziehung der Werktätigen und gemeinsame Anstrengungen, um den Transport von Gütern zu beschleunigen und planmäßig zu gestalten.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

Erster Teil Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Beziehungen der am öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr Mitwirkenden gemäß Abs. 2, sofern die Beziehungen nicht Gegenstand des Frachtrechtes sind oder die Verordnung nichts Abweichendes bestimmt. Sie gilt nicht für Transporte im Transit- und Einzelstückgutverkehr sowie für Transporte bewaffneter Organe.

(2) Am öffentlichen Gütertransport wirken mit:

- a) die Absender und Empfänger von Gütern sowie die Be- und Entlader und Besteller von Transportraum — nachstehend Transportbeteiligte genannt —,
- b) die Deutsche Reichsbahn — nachstehend Eisenbahn genannt —,

- c) der VEB Deutsche Binnenreederei - nachstehend Binnenreederei genannt —,
- d) die Schifffahrtsbetriebe, die von der Binnenreederei an der Erfüllung der Transportaufgaben beteiligt werden — nachstehend Schifffahrtsbetriebe genannt —,
- e) die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr mit ihren Dienststellen — nachstehend Kraftverkehrsdienststellen genannt —,
- f) die sozialistischen und privaten Kraftverkehrs- und Speditionsbetriebe,
- g) andere sozialistische und private Betriebe und Einrichtungen, sofern ihre Kraftfahrzeuge durch die Kraftverkehrsdienststellen für öffentliche Transportaufgaben eingesetzt werden,
- h) die Hafen- und Umschlagsbetriebe sowie Seehafenbetriebe, soweit sie Transportraum der Eisenbahn, der Binnenschifffahrt oder des Kraftverkehrs be- oder entladen — nachstehend Umschlagsbetriebe genannt —,
- i) die sozialistischen und privaten Speditionsbetriebe, soweit sie nicht Transporte mit eigenen Fahrzeugen durchführen.

(3) Die Verbindung zwischen Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — nachstehend Verkehrsträger genannt — sowie zwischen diesen und den Transportbeteiligten wird, soweit erforderlich, durch Umschlags- und Speditionsbetriebe hergestellt. Diese können auch als Beauftragte der Transportbeteiligten tätig werden. Treten sie hierbei nicht im eigenen Namen auf, so sind sie für das Einhalten der Bestimmungen dieser Verordnung ihren Auftraggebern gegenüber verantwortlich, sofern nichts anderes vereinbart ist. Treten sie als Absender oder Empfänger von Gütern auf, gelten für sie die Bestimmungen für Transportbeteiligte in vollem Umfang. In den Transportverträgen kann Abweichendes vereinbart werden, sofern dadurch der Transportprozeß verbessert und die gegenseitigen Beziehungen vereinfacht werden.

§ 2 Aufgabenteilung zwischen den Verkehrsträgern

(1) Die Transportaufgaben sind auf die Verkehrsträger so aufzuteilen, daß die Güter vom Absender bis zum Empfänger mit den geringsten Kosten für das Transportwesen und den geringsten Entgelten für Transport- und Umschlagsleistungen für die Transportbeteiligten transportiert werden. Dabei ist nach den Grundsätzen der volkswirtschaftlichen Rentabilität sowie zur ständigen Senkung der Gesamtkosten für die